

# Vertrag zwischen der Stadt Wetter (Ruhr) und der Stadt Herdecke über die gemeinsame Durchführung des Rettungsdienstes nach Übergang der Trägerschaft für die Rettungswachen Wetter und Herdecke auf den Ennepe-Ruhr-Kreis

1.9

Vertrag zwischen der Stadt Wetter (Ruhr) und der Stadt Herdecke über die gemeinsame Durchführung des Rettungsdienstes nach Übergang der Trägerschaft für die Rettungswachen Wetter und Herdecke auf den Ennepe-Ruhr-Kreis

Die Stadt Wetter (Ruhr) und die Stadt Herdecke schließen aufgrund der §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der gegenwärtig geltenden Fassung (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010 und des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## Präambel

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist seit dem 01.07.2005 Träger der Rettungswachen Wetter (Ruhr) und Herdecke. Er hat die Stadt Wetter (Ruhr) i. S. von §§ 6 I, II, 9 Rettungsgesetz (RettG) NRW **zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes (RettD)** für den Bereich der Rettungswache Wetter (Ruhr), zu der auch die Rettungswache Herdecke gehört, mit Schreiben vom 14.06.05 (rück-)ermächtigt. Zugleich ist der EN-Kreis (ERK) in zwischen der Stadt Wetter und Dritten bestehende vertragliche Vereinbarungen eingetreten. Mit Schreiben vom 02.05.06, 37/1-23-07/1, hat der ERK mitgeteilt, dass ..... „de facto .....festzustellen ist, dass die Trägerschaft zwar auf den Kreis übergegangen ist, sich hinsichtlich der bisherigen bzw. früheren Verfahrensweise kaum Änderungen ergeben haben. Die funktionalen Abläufe werden weiterhin von den beteiligten Städten weitestgehend eigenverantwortlich gestaltet; erhalten blieben somit weitestgehend auch die dortigen früheren Aufgaben und Zuständigkeiten. Lediglich im Bereich der Fahrzeugbeschaffungen ergibt sich seit dem 01.01.2006 eine Änderung dergestalt, dass Rettungsmittel (KTW, RTW, NEF) zentral über den Ennepe-Ruhr-Kreis beschafft werden und nicht mehr, wie früher, von den Kommunen in Eigenverantwortlichkeit. Alle weiteren Beschaffungen, Reparaturen etc. sind auch weiterhin bei den Städten verblieben; die anfallenden Kosten hierfür sind von den Kommunen in die Betriebsabrechnungsbögen (BAB) einzubringen und werden entsprechend über die quartalsmäßigen Abschlagszahlungen des Kreises refinanziert“.

Damit verbleiben den Städten im EN-Kreis, abgesehen von den vorgenannten Beschaffungsaufgaben und der zentralen Abrechnung aufgrund der kreiseinheitlichen Gebührensatzung, weiterhin in nennenswertem Umfang Aufgaben nach dem RettG, die aus Gründen der Kosteneinsparungen und der Mitnahme von Synergieeffekten weiterhin wie aufgrund der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wetter und Herdecke **gemeinsam** wahrgenommen werden sollen und deshalb einer Anpassung an die veränderte Sachlage bedürfen.

## § 1

- (1) Die Stadt Herdecke ermächtigt die Stadt Wetter (Ruhr) zur Wahrnehmung der **Aufgaben** des RettD für den Bereich der Rettungswache (Stadtgebiet) Herdecke i. S. von §§ 6 I, II 9 RettG NRW, soweit sich nicht der ERK als **Träger** des RettD (und Träger der Rettungswachen im EN-Kreis und damit auch der Städte Wetter (Ruhr) und Herdecke) einzelne Aufgaben vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehalten wird.

**Vertrag zwischen der Stadt Wetter (Ruhr) und der Stadt Herdecke über die gemeinsame Durchführung des Rettungsdienstes nach Übergang der Trägerschaft für die Rettungswachen Wetter und Herdecke auf den Ennepe-Ruhr-Kreis**

- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst die Aufgaben nach § 2 RettG, soweit sie nach Maßgabe der Entscheidung des ERK als Träger des RettD (TRD) dem Träger einer Rettungswache obliegen, insbesondere die Sicherstellung der personellen Besetzung, der persönlichen Ausstattung und des Betriebes der Rettungswache Herdecke einschl. Wartung und Ausstattung der in Herdecke stationierten Fahrzeuge nach Maßgabe von Vorgaben des TRD.
- (3) Von der Aufgabenwahrnehmung ausgenommen sind die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Ausstattung (einschließlich technischer Ausstattung) des Gebäudes der Rettungswache Herdecke und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen (z.B. Verkehrssicherungspflicht usw.).

## § 2

Die für die Durchführung des Rettungsdienstes im Bereich der Stadt Herdecke noch erforderlichen Dienstkräfte werden von der Stadt Herdecke nach Maßgabe des jeweiligen Rettungsdienstbedarfsplanes des ERK zur Verfügung gestellt und der Stadt Wetter (Ruhr) unterstellt. Nähere Einzelheiten regeln der **Personalgestellungsvertrag** zwischen den Vertragspartnern (Anlage 1) und die **Dienstanweisung** für das im Krankentransport und Rettungsdienst eingesetzte Personal der Stadt Herdecke (Anlage 2).

## § 3

Wetter erklärt sich bereit, die orstansässigen oder örtlich vertretenen Hilfsorganisationen (z.B. JUH, DRK etc) im erforderlichen Umfang - auch bedarfsweisen Umfang – an der Durchführung des RettD zu beteiligen, soweit nicht der ERK die Entscheidung selbst trifft oder im Rahmen seiner Weisungsbefugnis entgegenstehende Anordnungen vornimmt. Die Stadt Wetter (Ruhr) wird Herdecke beteiligen.

## § 4

Beide Städte erklären sich bedarfsweise bereit, in ihrem Haushaltsplan diejenigen Mittel in angemessenem Umfang bereit zu stellen, die erforderlich sind, um den Rettungsdienst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes und den Anforderungen der Praxis durchführen zu können, soweit nicht der ERK als Kostenträger auftritt.

## § 5

- (1) Bei eventuellen Entscheidungen über die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungen wird die Stadt Herdecke beteiligt, soweit nicht der ERK die Entscheidung zu treffen hat.

**Vertrag zwischen der Stadt Wetter (Ruhr) und der Stadt Herdecke über die gemeinsame Durchführung des Rettungsdienstes nach Übergang der Trägerschaft für die Rettungswachen Wetter und Herdecke auf den Ennepe-Ruhr-Kreis**

- (2) Im Übrigen verpflichten sich beide Städte zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig über alle wesentlichen, den gemeinsamen Rettungsdienst betreffenden Vorgänge und Vorhaben.

## § 6

- (1) Wetter rechnet die Herdecke entstehenden Personal- und Sachkosten und investiven Kosten über den vom ERK vorgegebenen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) mit dem ERK ab. Die erforderlichen Daten für die Abrechnung der v.g. Kosten stellt Herdecke Wetter zur Verfügung.
- (2) Auf die Herdecke zustehende Kostenerstattung des ERK werden von Wetter an Herdecke Abschläge in dem Umfang (Anteilen) und in den Zeitabständen geleistet, wie sie der ERK Wetter gegenüber erbringt. Die endgültige Abrechnung erfolgt jährlich nach Rechnungslegung durch den Kreis.
- (3) Herdecke erstattet an Wetter für den für Herdecke erbrachten Verwaltungsaufwand jährlich ein Drittel der in den jeweiligen BAB eingestellten Verwaltungs- und Gemeinkosten der Stadt Wetter (Ruhr) (Erstattung für die Abrechnung 2007: 31.950,28 €). Dieser Betrag wird der Kostenentwicklung angepasst. Grundlage der Anpassung ist die Personalkostenentwicklung im Bereich des Tarifrechts (TVÖD) und des Landesbeamtenrechts NRW. Die v.g. Verwaltungskostenerstattung wird von der Stadt Wetter im Rahmen der abschließenden jährlichen Kostenabrechnung geltend gemacht.
- (4) Die bedarfsweise durch Zuweisungen, Gebührenaufkommen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Rettungsdienstes im Bereich Herdecke trägt die Stadt Herdecke.

## § 7

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft. Er gilt zunächst bis zum 31.12.2011.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Wird der Vertrag nicht gekündigt, wird er jeweils um drei Jahre verlängert.

Für die Stadt Wetter (Ruhr):

Für die Stadt Herdecke:

Wetter (Ruhr), den 01.07.2008

Herdecke, den 01.07.2008

Im Auftrag

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Hasenberg  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Schneider

\_\_\_\_\_  
Koch  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Heinz